

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
11015 Berlin

– nur per E-Mail –

**LANDESJUGENDAMT
RHEINLAND-PFALZ**
Geschäftsführung
Rheinallee 97 – 101
55118 Mainz
Telefon: (06131) 967-162
Fax: (06131) 967-12 162
E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de
Internet: www.bagljae.de

Mainz, 04.08.2015

Unser Zeichen
B 30 17/2015

Ihre Nachricht vom
29. Mai 2015;
AZ: 3801/2 – R5
526/2014

Ansprechpartnerin / E-Mail
Birgit Zeller
zeller.birgit@lsjv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 967-290
06131 967-12290

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf (RefE) des oben genannten Gesetzes Stellung zu nehmen, bedanke ich mich herzlich.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter begrüßt den Entwurf grundsätzlich. Im Detail wird wie folgt Stellung genommen:

I. Zu Artikel 1 (Änderung der ZPO)

Der Gesetzesentwurf sieht verschiedene Änderungen in der ZPO vor. So führt er eine zwingende Anhörung der Parteien und Beteiligten vor Ernennung eines Sachverständigen ein, verpflichtet die Gerichte zu einer Fristsetzung gegenüber dem einzelnen Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens und ermöglicht die Festsetzung eines Ordnungsgeldes, wenn der Sachverständige seiner Aufgabe innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Diese Änderungen sind im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens und zur Stärkung der Beteiligungsrechte von Parteien und Beteiligten sehr zu begrüßen.

II. Zu Artikel 2 (Änderung des FamFG)

Der Gesetzesentwurf sieht verschiedene Änderungen im FamFG vor. Für die Jugendhilfe ist die Änderung in § 163 FamFG von besonderer Bedeutung.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter

● Geschäftsführung: Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, Rheinallee 97-101, 55118 Mainz

Tel.: 06131 967-162, Fax: 06131 967-12162, E-Mail: bagljae@lsjv.rlp.de, Internet: www.bagljae.de

Streichung der Fristsetzung

Die Streichung der Fristsetzung in § 163 FamFG ist konsequent, da die Gerichte infolge der Änderung der ZPO nunmehr für alle Sachverständigengutachten eine Frist setzen müssen. Die Regelung galt explizit bereits für Gutachten in Kindschaftssachen, § 163 Abs. 1 FamFG. Eine Änderung in der Praxis ergibt sich dadurch nicht, es ändert sich lediglich die Rechtsgrundlage (die Fristsetzung ist in § 411 ZPO-E vorgesehen). Die Regelung ist daher nicht zu beanstanden.

Vorgaben zur beruflichen Qualifikation

Neu sind die Vorgaben des Gesetzesentwurfs zur beruflichen Qualifikation der Sachverständigen. Bisher existiert keine gesetzliche Regelung, welche Berufsgruppe Gutachten in Kindschaftssachen erstellen darf. § 163 Abs. 1 Satz 1 FamFG-E legt nun fest, dass Gutachten in Kindschaftssachen nur durch einen Sachverständigen mit einer geeigneten psychologischen, psychotherapeutischen, psychiatrischen, medizinischen, pädagogischen oder sozialpädagogischen Berufsqualifikation erstattet werden sollen. Nähere Angaben macht der Entwurf nicht, auch die Gesetzesbegründung erläutert die Qualifikation nicht näher.

Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil der Sachverständigen diese Qualifikation bereits mitbringt. In einer Stichprobe der Fernuniversität Hagen zu Qualitätsmerkmalen in familienrechtspsychologischen Gutachten wurde deutlich, dass 91,4% der Gutachten von Diplom- oder M.Sc.-Psychologen verfasst wurden (Qualitätsmerkmale in der familienrechtspsychologischen Begutachtung, Untersuchungsbericht I, S. 2, abrufbar unter http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/gpfg/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf). Diese erfüllten damit bereits die berufliche Qualifikation, die der Gesetzesentwurf vorsieht. Die Qualität dieser Gutachten wurde in der Vergangenheit jedoch beanstandet (vgl. Punkt A. Problem und Ziel des Referentenentwurfs).

Wünschenswert wäre, dass in der Gesetzesbegründung beispielhaft etwa Rechtspsychologen bzw. Fachpsychologen für Rechtspsychologie benannt werden. Diese sind in der Anwendung der Psychologie in Gerichtsverfahren besonders geschult und haben eine entsprechende, umfassende Weiterbildung absolviert.

Dokumentationspflicht des Gerichts

Die Pflicht des Gerichts, die Auswahl des Sachverständigen zu begründen, ist ebenfalls zu begrüßen. Sie ermöglicht es einerseits dem Gericht, seine Entscheidung zu reflektieren und sich mit den Gründen, die zu seiner Entscheidung geführt haben, auseinanderzusetzen. Andererseits gibt es auch den Parteien und Beteiligten die Möglichkeit, die Entscheidung des Gerichts nachzuvollziehen und gegebenenfalls zusammen mit der Endentscheidung anzufechten.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Zeller
Vorsitzende